

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Gießen-Pass

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Satzung über den Gießen-Pass vom 09.09.2010, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 21.12.2023, wird wie folgt geändert:

1.) In § 2 Abs. 1 wird nach Nr. 10 als neue Nr. 11 angefügt:

„11. in der Justizvollzugsanstalt in Gießen im offenen Vollzug untergebracht ist, keiner externen Erwerbstätigkeit nachgeht und lediglich Taschengeld gemäß § 41 Hessisches Strafvollzugsgesetz,“

2.) In § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz wird die Angabe „in den Fällen der Nr. 8, 9 und 10“ durch die Angabe „in den Fällen der Nr. 8 bis 11“ ersetzt.

3.) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Hessenpass mobil für einen Preis von 24,00 Euro im Monat,“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Arman
Stadtrat